



## **Bezirksregierung Arnberg**

**Antrag der Firma Lönne Umweltdienste GmbH,  
Bertramstraße 9, 59557 Lippstadt, auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung  
einer Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen  
und nicht gefährlichen Abfällen**

**G 0001/25**

Bezirksregierung Arnberg  
Az.: 900-0461149-0001/AAG-0002

Arnberg, 20.01.2025

### **Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Lönne Umweltdienste GmbH, Bertramstraße 9, 59557 Lippstadt, hat mit Datum vom 08.01.2025 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Abfallbehandlungsanlage) auf Ihrem Grundstück in 59557 Lippstadt, Bertramstraße 9, Gemarkung Lippstadt, Flur 43, Flurstücke 170, 187 und 229 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Änderung des Abluftbehandlungsverfahrens und Anpassung der Grenzwerte gemäß TA Luft 2021 und ABA-VwV,
2. Anstatt der genehmigten Lagertanks G22 und G23 sollen nun zwei Rührwerk tanks aus PE-100 mit einem Volumen von je 35 m<sup>3</sup> errichtet werden,
3. Errichtung und Betrieb einer Kammerfilterpresse unter Zuhilfenahme von Kalkmilch zur Schlamm entwässerung,
4. Errichtung und Betrieb einer Kalkmilchansetzstation, bestehend aus einem Kalksilo mit einem Fassungsvermögen von 40 m<sup>3</sup> zur Lagerung von Calciumhydroxid sowie einem Rührwerk tank mit 6 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen zur Herstellung von 20%iger Kalkmilch,
5. Erweiterung des Positivkataloges der Betriebseinheit 1 um die ASN 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände,
6. Änderung der örtlichen Lage des BHKW 02,
7. Aufstellen von vier dichten Containern zur Zwischenlagerung von Feststoffen bis zum Erreichen wirtschaftlicher Transporteinheiten (Erweiterung der Lagerflächen).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.8.1.1 (G/E), 8.8.2.1(G/E), 8.11.2.1(G/E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G/E), 8.12.2 (V) und 8.6.2.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.5 Spalte 1 (X) und 8.6.1 Spalte 1 (X) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - genannten Anlagen (Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 100 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Mit der beantragten Änderung ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Durchsatz- und Lagerkapazität der Anlage verbunden und die genehmigten Betriebszeiten bleiben unverändert.

Durch die Änderungen an den Anlagen werden keine zusätzlichen Abfallarten anfallen und sich nicht die genehmigte Abfallmenge erhöhen.

Die Entsorgung der Abfälle erfolgt analog der bereits bestehenden Entsorgungswege.

Das vorliegende Geräuschgutachten hat zu dem Ergebnis geführt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit deutlich unterschritten werden.

Nach der vorgelegten Prognose sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche durch die (Gesamt-) Anlage aufgrund der Einhaltung des Irrelevanzkriteriums nicht zu erwarten.

Durch die Errichtung und Inbetriebnahme einer Photoionisationsanlage ist davon auszugehen, dass zukünftig die aktuellen Grenzwerte der TA Luft bzw. der ABA-VwV für Gesamt-C und die Geruchseinheiten von 500 GE/m<sup>3</sup> unterschritten werden können.

Nach dem vorliegenden AwSV-Gutachten werden die Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen

bzw. Empfehlungen für die gegenständlichen AwSV-Anlagen grundsätzlich eingehalten.

Durch die beantragten Änderungen erfolgt nur punktuell und kleinflächig eine zusätzliche Neuversiegelung, so dass die Beeinträchtigung auf den Boden sehr gering ist.

Für die Einleitung des Abwassers aus der Betriebseinheit 1 und 2 liegt eine Indirekteinleitergenehmigung vor, die die Vorgaben des Anhangs der 27 der Abwasserverordnung sowie des Durchführungsbeschlusses der EU vom 10.08.2018 zur besten verfügbaren Technik (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen berücksichtigt.

Durch die geplanten Änderungen erfolgen keine Veränderungen der Niederschlagsentwässerung.

Da die CPB-Anlage die relevanten Mengenschwellen der 12. BImSchV unterschreitet, stellt sie keinen Störfallbetrieb dar. Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen findet nicht statt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag  
gez. Mertens